

§ 232a Abs. 6 StGB: Die Umsetzung der Freierstrafbarkeit

Von Dr. Oliver Ofosu-Ayeh, Oberhausen*

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit § 232a Abs. 6 StGB¹, der seit dem 15.10.2016 den Kauf sexueller Dienstleistungen (die sog. Freierstrafbarkeit) sanktioniert. Zum effektiven Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sieht das geltende Recht nunmehr vor, dass der Kauf sexueller Dienstleistungen jedenfalls dann unter Strafe gestellt wird, soweit diese von einer Person gefordert wird, die zum Opfer einer Zwangsprostitution oder durch einen Menschenhandel rekrutiert wurde. Dieser Beitrag untersucht den Tatbestand der Freierstrafbarkeit unter der übergeordneten Frage, ob dem Gesetzgeber die Umsetzung der Freierstrafbarkeit im StGB effektiv gelungen ist.

I. Einführung

Als eines der hoch umstrittensten Dauerthemen markierte die Einführung der Freierstrafbarkeit eine bedeutende Änderung der §§ 232 ff. StGB. Durch die Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU, die in Art. 18 Abs. 4 RL 2011/36/EU vorsieht, dass die Inanspruchnahme der Dienste eines Menschenhandelsopfers zu kriminalisieren ist, pönalisiert das StGB nun erstmalig den Kauf sexueller Dienste von solchen Personen, die zuvor Opfer eines Menschenhandels oder einer Zwangsprostitution wurden (§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB). § 232a Abs. 6 S. 2 StGB normiert zudem einen persönlichen Strafaufhebungsgrund und sieht von einer Bestrafung ab, wenn der Menschenhandel oder die Zwangsprostitution freiwillig bei der zuständigen Behörde rechtzeitig angezeigt wird.

Im Folgenden wird zunächst die Tatbestandsmäßigkeit des § 232a Abs. 6 S. 1 StGB dargestellt und kritisch beleuchtet (II.). Es wird auch der Frage nachgegangen, ob es sich tatsächlich um eine praxistaugliche Umsetzung handelt (III.). Daran knüpft ein Regelungsvorschlag sowie rechtsvergleichende Analyse mit der Umsetzung im englischen Recht an (IV.). Anschließend wird der persönliche Strafaufhebungsgrund in § 232a Abs. 6 S. 2 StGB analysiert (V.), gefolgt von einem abschließenden Gesetzesvorschlag (VI.).

II. Die Tatbestandsmäßigkeit des § 232a Abs. 6 S. 1 StGB

I. Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht erfüllt der Täter den Tatbestand, wenn er an einer Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt bzw. von ihr an sich vornehmen lässt, die Opfer eines einfachen bzw. schweren Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Sexualität ist. Daneben muss das Opfer zusätzlich der Prostitution nachgehen und die Tat unter Ausnut-

zung einer Schwächesituation des Opfers erfolgen, § 232a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 StGB. Der deutsche Gesetzgeber setzte Art. 18 Abs. 4 RL 2011/36/EU im Rahmen seines Umsetzungsspielraums insofern um, als der Schutzbereich auch für Opfer von Zwangsprostitution eröffnet ist.² Danach ist der Tatbestand des § 232a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 StGB auch erfüllt, wenn der Täter an einer anderen Person, die Opfer einer einfachen, schweren oder qualifizierten Zwangsprostitution wurde, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt bzw. vornehmen lässt und dabei eine Schwächesituation des Opfers ausnutzt, § 232a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 StGB. Dies überzeugt insofern, als dass die gravierende Rechtsgutbeeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung durch einen Freier in gleichem Maße auch bei Zwangsprostituierten vorzufinden ist.

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch zum einen, weshalb § 232a Abs. 6 S. 1 StGB bei Personen unter einundzwanzig Jahren nicht auf ein Tatmittel verzichtet, wengleich auf ein solches beim Menschenhandel und seiner Ausbeutungsformen, also den §§ 232 ff. StGB, durchgehend verzichtet wird.

Beispielhaft:

§ 232 Abs. 1 StGB: „[...] oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt [...]“

§ 232a Abs. 1 StGB: „[...] oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst [...]“

§ 232b Abs. 1 StGB: „[...] oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst [...]“

Diese Systematik hätte auch bei § 232a Abs. 6 S. 1 StGB fortgesetzt werden müssen, da hier das Opfer eine Ausbeutungsform aufnimmt und sich diesbezüglich nicht von beispielsweise § 232a Abs. 1 StGB unterscheidet. Im Hinblick auf die Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU, die sich für die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern ausspricht und zusätzlich fordert, dass bei der Umsetzung in das innerstaatliche Recht das Wohl eines Kindes eine vorrangige Erwägung darstellen soll, hätte der Tatbestand also differenzieren müssen³. Weshalb also von dieser Systematik abgewichen wird, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen und erscheint insofern auch inkonsequent.

Zum anderen stellt sich die Frage, weshalb der Tatbestand ausdrücklich fordert, dass das Opfer der Prostitution nachgehen muss (§ 232a Abs. 6 S. 1 StGB: [...] und der Prostitution nachgeht [...]). Der Gesetzgeber nimmt ausdrücklich von solchen Konstellationen Abstand, die sich mit sonstigen sexuellen Handlungen befassen, also bei denen das Opfer sexuelle Handlungen vornimmt, die nicht gegen Entgelt erfolgen. Ein

* Der Verf. ist Rechtsreferendar im Bezirk des OLG Hamm. Der Aufsatz beruht auf Erkenntnissen der Dissertation des Verf. mit dem Thema: „Die Strafbarkeit des Menschenhandels und seiner Ausbeutungsformen: §§ 232–232b StGB“.

¹ Eingeführt durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch v. 11.10.2016 = BGBl. I 2016, S. 2226.

² Hierzu und auch zum Folgenden *Ofosu-Ayeh*, Die Strafbarkeit des Menschenhandels und seiner Ausbeutungsformen: §§ 232–232b StGB, Reform durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels vom 11. Oktober 2016, 2020, Rn. 237.

³ Vgl. die Erwägungsgründe der RL 2011/36/EU.

konsequenter Schutz hätte aber auch zugunsten solcher Personen geschaffen werden müssen, die selbstständig tätig werden, ohne dass eine andere Person sie zu dieser Betätigung gebracht hat.⁴ Die Verwerflichkeit der Handlung ist in beiden Konstellationen dieselbe.

2. Die innere Tatseite

Problematisch erscheint insbesondere die Umsetzung der inneren Tatseite.

In subjektiver Hinsicht fordert der Tatbestand bzgl. aller objektiven Umstände Eventualvorsatz. Insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass es sich bei der der Prostitution nachgehenden Person auch um ein Opfer des Menschenhandels bzw. der Zwangsprostitution handelt, soll Eventualvorsatz genügen.⁵ Dies überzeugt nicht. Ein Täter kann eine Schwächesituation nur dann ausnutzen, wenn er diese auch *bewusst* wahrgenommen hat. Diese Argumentation entspricht auch dem Ausnutzungsbewusstsein im Rahmen eines Heimtückemordes gemäß § 211 StGB. Auch hier muss der Täter *bewusst* die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzen.⁶ Das setzt wiederum voraus, dass der Täter sich zum Tatzeitpunkt bewusst ist, einen ahnungslosen und deshalb schutzlosen Menschen zu überraschen.⁷ Die Tatsituation muss mithin das Vorstellungsbild des Täters vom Tatablauf erreicht haben.⁸

Übertragen auf § 232a Abs. 6 StGB wird mit *Noltenius/Wolters*⁹ demnach dolus directus 2. Grades für erforderlich gehalten. Der Täter muss somit sicheres Wissen vorweisen, um eine Schwächesituation tatsächlich auszunutzen. Das einfache Für-möglich-Halten würde im Widerspruch zum Unrechtsgehalt stehen, welcher pönalisiert werden soll. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Unrechtsgehalt sich darin manifestiert, dass der Täter sich die Schwächesituation des Opfers, also den Umstand, dass es Opfer eines Menschenhandels oder einer Zwangsprostitution war, bewusst zunutze macht.¹⁰ Um folglich dieses strafwürdige Verhalten zu sanktionieren, war es notwendig, einen weiteren Tatbestand einzuführen, da eine Teilnahme an § 232 StGB

bzw. § 232a Abs. 1 StGB ausscheidet, da diese Taten regelmäßig bereits beendet sind.¹¹

III. Symbolisches Strafrecht

Gleichgültig, ob mit der hiesigen Ansicht dolus directus 2. Grades bzgl. der Kenntnis der Schwächesituation gefordert wird oder ob Eventualvorsatz genügen soll, fragt es sich, ob die Umsetzung der Freierstrafbarkeit im StGB tatsächlich praxistauglich erfolgt ist. Die Umsetzung könnte nämlich auch lediglich symbolisches Strafrecht darstellen. Von symbolischem Strafrecht ist dann die Rede, wenn die Einführung einer Norm vorrangig den Zweck verfolgt, dem Prestige des Staates zu dienen, wobei der Effektivität der Norm zweitrangige Bedeutung zukommt.¹² Maßgeblich ist also der Unterschied zwischen der tatsächlichen Eignung einer Norm, Rechtsgüterschutz zu gewährleisten, und dem Vorspiegeln dieser Fähigkeit.¹³

1. Die Nachweisproblematik der inneren Tatseite

Die konkrete Ineffizienz der Freierstrafbarkeit lässt sich insbesondere anhand des subjektiven Tatbestands begründen. Die Nachweisbarkeit der inneren Tatseite wird dadurch erschwert, dass der Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur die Kenntnisse der prekären Situation des Opfers abstreiten wird, sondern auch davon profitiert, dass in vielen Fällen die Opfer keine Aussagen vor Behörden oder Richtern tätigen. Dies erfolgt entweder aus Angst vor dem Täter oder weil sie nicht legal eingereist sind und Sanktionen befürchten (Beispielhaft nach § 95 Abs. 1 AufenthG).¹⁴ Hinzutritt, dass zu erwarten ist, dass im Hinblick auf äußere Umstände Zuhälter dafür Sorge tragen werden, dass kein Rückschluss auf den Menschenhandel oder die Zwangsprostitution möglich sein wird.¹⁵ Prostituierte werden auch instruiert, keine Zeichen von Unfreiwilligkeit zu offenbaren.¹⁶ Demnach wird es meist nicht gelingen, den Tätern Gegenteiliges zu beweisen.¹⁷

2. Die Erforderlichkeit des Tatbestandes

Neben der Nachweisproblematik lässt sich die Ineffizienz der Norm aber auch damit begründen, dass dem Tatbestand keine

⁴ Vgl. *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 232a Rn. 51.

⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9095, S. 35; *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 239.

⁶ *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 211 Rn. 78 m.w.N.

⁷ Hierzu BGHSt 6, 120 (121); BGH NStZ 2013, 232 (233); BGH NStZ 2014, 507 (508); BGH NStZ 2015, 30 (31); BGH NStZ 2015, 392 (393); *Schneider*, in: Joecks/Miebach (Fn. 4), § 211 Rn. 187.

⁸ Vgl. *Schneider* (Fn. 7), § 211 Rn. 187.

⁹ So auch *Noltenius/Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 232a Rn. 45; a.A. *Renzikowski* (Fn. 4), § 232a Rn. 55, wonach Eventualvorsatz genügen soll.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/9095, S. 21.

¹¹ Zum Ganzen BT-Drs. 18/9095, S. 20; *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 180 Fn. 445.

¹² So bereits *Amelung*, ZStW (92), 19 (54); *Pfuhl*, JR 2014, 278 (282); zum Ganzen *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 241.

¹³ Zum Ganzen *Pfuhl*, JR 2014, 278 (282); Ähnlich auch *Hassemer*, in: Schünemann/Achenbach/Bottke/Haffke/Rudolphi (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 1017; *Reintzsch*, Strafbarkeit des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, 2013, S. 230.

¹⁴ Vgl. *Renzikowski*, in: Renovabis (Hrsg.), Die Würde der Frau ist (un)antastbar, Aktionsbündnis gegen Frauenhandel 2000 – 2010, eine Dokumentation, S. 38 (39); *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 243.

¹⁵ *Pfuhl*, JR 2014, 278 (283).

¹⁶ Zum Ganzen *R. Hofmann*, NK 2018, 180 (182).

¹⁷ So auch *Renzikowski* (Fn. 14), S. 39.

eigene Bedeutung zukommen wird. Der Anwendungsbereich wird überwiegend durch die ebenfalls reformierten Sexualdelikte abgefangen.¹⁸ Insbesondere § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB erfasst den Tatbestand der Freierstrafbarkeit. Dieser pönalisiert den sexuellen Übergriff durch das Ausnutzen einer Nötigungslage. Das empfindliche Übel droht den Prostituierten in aller Regel von den Zuhältern oder einer anderen dritten Person.¹⁹

Es wird demnach insgesamt bezweifelt, dass es der Freierstrafbarkeit – in der aktuellen Fassung jedenfalls – bedarf. Es ist stattdessen vielmehr anzunehmen, dass es sich hierbei um symbolisches Strafrecht handelt.

IV. Der strict-liability-Grundsatz

Eigenständige Bedeutung könnte der Regelung allerdings zukommen, sofern der Tatbestand in Anlehnung an die Umsetzung im englischen Recht reformiert würde. Section 53A²⁰ des Sexual Offences Act 2003 normiert dabei Folgendes:

„Paying for sexual services of a prostitute subjected to force etc.

(1) A person (A) commits an offence if—

(a) A makes or promises payment for the sexual services of a prostitute (B),

(b) a third person (C) has engaged in exploitative conduct of a kind likely to induce or encourage B to provide the sexual services for which A has made or promised payment, and

(c) C engaged in that conduct for or in the expectation of gain for C or another person (apart from A or B).

(2) The following are irrelevant—

(a) where in the world the sexual services are to be provided and whether those services are provided,

(b) whether A is, or ought to be, aware that C has engaged in exploitative conduct [...].²¹

Section 53A sanktioniert den Kauf sexueller Dienste einer Prostituierten, die einem ausbeuterischem Verhältnis ausgesetzt wurde. Gleichwohl stellt sich die Nachweisproblematik der inneren Tatseite nach dem englischen Recht nicht. Der Tatbestand sieht nämlich im Abs. 2 lit. b vor, dass es irrelevant ist, ob der Täter Kenntnis bzgl. der ausbeuterischen Verhältnisse hatte, in denen sich das Opfer befand. Für die Strafbarkeit nach Section 53A ist es also nicht erforderlich, dass der Täter Kenntnis von dem Umstand hatte, dass das Opfer beispielsweise von einem Menschenhändler rekrutiert oder zur Zwangsprostitution veranlasst wurde. Absatz 2 fungiert somit als sog. strict liability. Dabei wird auf den Nach-

weis der korrespondierenden inneren Tatseite verzichtet.²² Übertragen auf das deutsche Strafrecht findet die Rechtsfigur zwar keine direkte Anwendung, jedoch ähnelt sie einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit.²³ Es wird somit vorgeschlagen, dass der Umstand, dass das Opfer infolge eines Menschenhandels rekrutiert oder aufgrund einer Zwangsprostitution veranlasst wurde, als objektive Bedingung der Strafbarkeit ausgestaltet wird. Somit entfällt die Nachweisproblematik der inneren Tatseite und dem Tatbestand kann – insbesondere im Vergleich zu den Normen des Sexualstrafrechts – Eigenständigkeit zugesprochen werden.

V. § 232a Abs. 6 S. 2 StGB – Die Kronzeugenregelung

Um einen Anreiz zur Mitwirkung an der Tataufdeckung zu schaffen, führte der Gesetzgeber in § 232a Abs. 6 S. 2 StGB einen persönlichen Strafaufhebungsgrund ein. Hierauf kann sich derjenige berufen, der freiwillig einen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Sexualität (§ 232a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 StGB) oder eine Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 StGB) anzeigt bzw. freiwillig eine Anzeige veranlasst. Hinzu tritt, dass der Tatbestand (negativ) voraussetzt, dass die Tat zum Zeitpunkt der Anzeige oder der Veranlassung der Anzeige nicht bereits ganz oder zum Teil entdeckt wurde und der Täter dies wusste oder bzw. wissen musste. Die Freiwilligkeit bemisst sich nach denselben Grundsätzen wie beim Rücktritt nach § 24 StGB, sodass autonome Gründe des Täters maßgeblich sind.²⁴ Von einer Entdeckung ist dann auszugehen, wenn sich die Erkenntnisse in der Weise verdichtet haben, dass eine Ermittlung wahrscheinlich erfolgreich sein wird.²⁵ Wichtig ist zudem, dass mit der Tat, die noch nicht entdeckt worden sein darf, nicht die Tat des Freiers gemeint ist, sondern den Menschenhandel oder die Zwangsprostitution.²⁶

Auch wenn ein persönlicher Strafaufhebungsgrund grundsätzlich zu begrüßen ist, ist dieser im hiesigen Fall wirkungslos. Der Täter wird nämlich bei einem erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers neben § 232a Abs. 6 S. 1 StGB Tateinheitlich auch § 177 Abs. 1 StGB (bzw. beim Ausnutzen einer Nötigungslage wird es § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB sein) verwirklichen.²⁷ Für diese Tatbestände greift der persönliche Strafaufhebungsgrund aber nicht. Es drängt sich damit die Frage auf, ob § 232a Abs. 6 S. 2 StGB analog auf § 177 StGB anzuwenden ist, um den Sinn und Zweck der Kronzeugenregelung aufrechtzuerhalten. Hierfür fehlt es aber bereits an einer vergleichbaren Interessenlage.²⁸ Die Annahme einer solchen würde den Täter des § 232a Abs. 6 S. 1 StGB im Vergleich zum Täter, der nur § 177 StGB verwirklicht, privi-

¹⁸ Ausführlich *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 246.

¹⁹ Vgl. *Renzikowski*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 177 Rn. 91.

²⁰ Section 53A wurde am 1.4.2010 durch den Policing and Crime Act 2009 eingeführt.

²¹ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/42/section/53A> (2.3.2020).

²² Auch zum Folgenden *Hörster*, Die strict liability des englischen Strafrechts, 2009, S. 16.

²³ So auch *Hörster* (Fn. 22), S. 150.

²⁴ Zum Ganzen *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 260.

²⁵ BGH NStZ 1983, 415 (415) zu § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO.

²⁶ Siehe BT-Drs. 18/9095, S. 36.

²⁷ Zur Problematik *Eisele*, KriPoZ 2017, 330 (331); *Petzsche*, KJ 2017, 236 (244).

²⁸ Zur Prüfung der Analogie *Ofosu-Ayeh* (Fn. 2), Rn. 261.

legieren.²⁹ Hinzu kommt, dass auch keine Regelungslücke anzunehmen ist, da § 46b StGB als große Kronzeugenregelung fungiert und Tatbeteiligten einen Anreiz zur Aufklärungshilfe bieten soll.³⁰ Eine analoge Anwendung des § 232a Abs. 6 S. 2 StGB überzeugt folglich nicht.

Die Wirkungslosigkeit des persönlichen Strafaufhebungsgrundes wird wohl insgesamt auch damit im Zusammenhang stehen, dass die §§ 177, 178 StGB erst nach den neuen §§ 232 ff. StGB eingeführt wurden. Es lässt sich vermuten, dass § 232a Abs. 6 StGB wohl nicht vor dem Hintergrund der neuen Sexualdelikte konzipiert wurde.

VI. Gesetzesvorschlag de lege ferenda

Die Tatbestandsmäßigkeit weist an vielen Stellen Ungereimtheiten auf, die durch eine (weitere) Reform des Tatbestandes zu beheben sind. De lege ferenda könnte folgende Ausgestaltung des Tatbestandes angenommen werden:

§ 180c StGB-E: Kauf sexueller Dienstleistungen³¹

(1) ¹Wer an einer anderen Person gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage ausnutzt oder die Hilflosigkeit ausnutzt, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. ²Die Tat ist nur dann strafbar, wenn die Person zuvor Opfer eines Menschenhandels gemäß § 232 StGB oder einer Zwangsprostitution gemäß § 180b StGB wurde.

(2) Mit Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren ist zu bestrafen, wer an einer anderen Person, die zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Absatz 1 Satz 2, die zum Nachteil des Opfers nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Zunächst ist zu erkennen, dass die Umsetzung des Tatbestandes im 13. Abschnitt des StGB erfolgen soll. Der Kauf sexueller Dienstleistungen dient vorrangig dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, so dass es der Systematik des StGB entspricht, den Tatbestand dort zu platzieren, wo das Rechtsgut am stärksten geschützt wird.³² Gleiches gilt für die

Zwangsprostitution, welche nach diesem Gesetzesvorschlag in § 180b StGB zu sanktionieren wäre.³³

§ 180c StGB-E soll regeln, dass das Vornehmen bzw. Vornehmenlassen von sexuellen Handlungen gegen Entgelt sanktioniert wird. Anders als im geltenden Recht wird also nicht gefordert, dass das Opfer der Prostitution nachgeht (§ 180c Abs. 1 S. 1 StGB), so dass auch Konstellationen erfasst werden, bei denen das Opfer keinem Zuhälter unterworfen ist. Weiter sieht § 180c StGB eine separate Regelung für die Tatbegehung gegenüber Minderjährigen vor. Um der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern gerecht zu werden, wird hier auf die Ausnutzung einer prekären Situation verzichtet.

Um der Kritik bzgl. der subjektiven Anforderungen entgegen zu wirken, sieht § 180c Abs. 1 S. 2 StGB eine objektive Bedingung der Strafbarkeit vor. Angelehnt an das englische Recht, welches in Section 53A des Sexual Offences Act 2003³⁴ den Kauf sexueller Dienstleistungen pönalisiert, soll es nach dessen Abs. 2 für die Strafbarkeit unerheblich sein, ob der Täter Kenntnis von dem Umstand hatte, dass das Opfer von einem Menschenhändler rekrutiert wurde: Ob die Einführung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit in der Praxis tatsächlich ein effektives Instrument darstellt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls kann auf diese Weise der Nachweisproblematik entgegengewirkt werden, wenn mit der hiesigen Ansicht *dolus directus* 2 Grades hinsichtlich des Ausnutzens der Schwächesituation gefordert wird. Dieser Standpunkt scheint insofern konsequent, als dass *dolus eventualis* bei einer Umwandlung in eine objektive Bedingung der Strafbarkeit zur Folge hätte, dass als Unrechtsgehalt lediglich das Ausnutzen einer Schwächesituation verbleibt. Das hat wiederum zur Folge, dass jede Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen kriminalisiert wird und insofern der Anwendungsbereich der Norm an Konturen verliert.

Der persönliche Strafaufhebungsgrund aus § 232a Abs. 6 S. 2 StGB des geltenden Rechts wurde in § 180c Abs. 3 StGB de lege ferenda übernommen. Um jedoch Widersprüche zu vermeiden, muss § 177 StGB (erneut) reformiert werden, da – wie oben festgestellt – eine analoge Anwendung nicht in Betracht kommt.

VII. Fazit

Die tatbestandliche Analyse hat ergeben, dass die Umsetzung der Freierstrafbarkeit insgesamt nicht überzeugt. Der Tatbestand weist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht Ungereimtheiten auf, die den Tatbestand praxisuntauglich erscheinen lassen.

²⁹ Vgl. Eisele, KriPoZ 2017, 330 (331).

³⁰ Zum Regelungszweck des § 46b StGB Fischer (Fn. 6), § 46b Rn. 3.

³¹ Zum Ganzen Ofosu-Ayeh (Fn. 2), Rn. 314 ff.

³² Dies gilt im Übrigen auch für § 232a Abs. 1–5 StGB. Ausführlich Ofosu-Ayeh (Fn. 2), Rn. 175 m.w.N.

³³ Ofosu-Ayeh (Fn. 2), Rn. 305.

³⁴ Section 53A wurde am 1.4.2010 durch den Policing and Crime Act 2009 eingeführt.

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/42/section/53A> (2.3.2020).